

Richtlinien für die Einführung der Ehrenbezeichnungen „Kammersänger/-in“ und „Kammermusiker/-in“ im Theater Magdeburg

§ 1

Die Mitglieder des Solistenensembles des Theaters Magdeburg und der Magdeburgischen Philharmonie können die Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“ und „Kammermusiker/-in“ erhalten, wenn sie nachfolgende Merkmale erfüllen:

1. Herausragende, auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen.
2. Eine Zugehörigkeit von über mindestens 10 Spielzeiten zum Theater Magdeburg.
3. Eine besondere dienstliche Bewährung während dieser Zeit.

§ 2

Das Vorliegen der in § 1 Ziffer 1-3 genannten Merkmale stellt der Betriebsausschuss Theater Magdeburg nach vorheriger Anhörung des Generalintendanten fest und empfiehlt dem Oberbürgermeister, die Zuerkennung gemäß § 4 durchzuführen.

§ 3

Auf die Zuerkennung der o. a. Ehrenbezeichnungen besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Zuerkennung dieser Ehrenbezeichnungen ist keine Erhöhung der Vergütung (Gage) verbunden.

§ 4

Die Zuerkennung nach § 1 erfolgt in Form einer vom Oberbürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde. Die Urkunde ist in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister im Beisein der Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter zu übergeben.

§ 5

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft und ersetzen in vollem Umfang die bisherigen vom Stadtrat am 08. April 1999 beschlossenen Richtlinien.